

Geben Sie jeweils die entsprechenden Paragraphen an! Ein Nichtansatz von Aufwendungen oder Einnahmen ist zu begründen!

Aufgabe 1

Für die 65 Jahre alte, nach eigener Aussage unverschuldet geschiedene Arzthelferin Elisabeth Müller war das Jahr 2008 nicht nur in finanzieller Hinsicht ein turbulentes Jahr. Es ereigneten sich einige Dinge, die sie steuerlich nicht einzuordnen vermag. Frau Müller bittet Sie daher um ihre Hilfe:

Ihr geschiedener Ehemann zahlte ihr seit Januar 2008 monatlich 1.500,00 € an Unterhalt. Er machte die Zahlungen mit Zustimmung seiner geschiedenen Ehefrau als Sonderausgaben geltend.

**§ 22 Nr. 1a EStG: 12 Monate * 1.500,00 € = 18.000,00 €
maximal 13.805,00 € nach § 22 Nr. 1a i. V. m. § 10 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG**

Frau Müller gelang es, in 2008 aufgrund einer sehr „liebvollen“ langjährigen Freundschaft zu einem Häusermakler diesem zwei solvente Mieter aus ihrem privaten Bekanntenkreis zu vermitteln. Für diese Vermittlungsleistungen bezog Frau Müller je Vermittlung 300,00 € Provision.

**§ 22 Nr. 3 Satz 1 EStG: 2 * 300,00 € = 600,00 €
Freigrenze von 255,99 € überschritten nach § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG**

Darüber hinaus erhält Frau Müller von einem ehemaligen „guten Bekannten“, der **in Kanada** als Holzfäller Karriere gemacht hat einen monatlichen Scheck über 1.000,00 €.

§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG: wiederkehrende Bezüge aufgrund freiwilliger Leistungen bei unbeschränkter Steuerpflicht dem Geber zuzuordnen; hier nicht gegeben, also versteuert es der Nehmer 12 Monate * 1.000,00 € = 12.000,00 €

Weil sich Frau Müller immer so nett um den Pastor in der heimatlichen Gemeinde kümmert, erhält sie im Februar 2008 einen **einmaligen** Zuschuss aus der Kasse des kirchlichen Fördervereins in Höhe von 100,00 €.

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b EStG: nur bei wiederkehrenden Zuschüssen; nicht ansetzbar

Aufgrund der guten Beziehung zu ihrem ehemaligen Chef erhält Frau Müller von ihrer ehemaligen Firma seit 2008 eine Betriebspension. Diese beruht nicht auf früheren Beitragsleistungen von Frau Müller und beträgt in den Monaten Januar bis Juni 500,00 € pro Monat und in der zweiten Jahreshälfte 550,00 € pro Monat.

§ 19 Absatz 2 EStG: Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, da keine früheren Beitragszahlungen erfolgt sind

6 Monate * 500,00 € = 3.000,00 €
6 Monate * 550,00 € = 3.300,00 €
Summe: 6.300,00 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 3 EStG ist der Versorgungsfreibetrag zu ermitteln: 35,2% der Versorgungsbezüge, hier also 2.217,60 € < Höchstbetrag von 2.640,00 € plus Zuschlag 792,00 € = 3.009,60 € Freibetrag.

Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1b von 102, 00 €

Verbleiben: 6.300,00 € - 3.009,60 € - 102,00 € = 3.20,40 €

Frau Müller erhielt 2008 erstmalig Bezüge von der Landesversicherungsanstalt:

| | |
|--|-------------|
| Altersruhegeld: | 12.400,00 € |
| + Zuschuss zur Kranken – und Pflegeversicherung: | 936,20 € |
| ./. Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung: | 1.872,40 €. |

Rente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG: 12.400,00 €, davon 56% Besteuerungssanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) aa) Satz 3 EStG 56 % = 6.944,00 €

EansA: 3.290,40

| | | |
|-------------------|----------------|-------------------------|
| Sonstige E | Nr. 1: | 6.944,00 |
| | Nr. 1: | 12.000,00 |
| | Nr. 1a: | <u>13.805,00</u> |
| Summe: | | 32.749,00 |

Abzüglich WK-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3: 102,00

Summe neu 32.647,00

Nr. 3: 600,00

Summe sonstige Einkünfte 33.247,00

Summe der Einkünfte 36.537,40

- Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung für den Veranlagungszeitraum 2008 die Summe der Einkünfte.
- Frau Müller bittet Sie um Auskunft, unter welchen Voraussetzungen ihr Ex-Gatte einen Sonderausgaben- Abzug für die getätigten Unterhaltsleistungen vornehmen kann.

**Anlage U: Empfänger ist mit dem Abzug als Sonderausgabe einverstanden
Empfänger ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig
Dauernd getrennt lebend oder geschieden
Antrag**

- Was würde sich für eine Änderung für Frau Müller ergeben, wenn die Voraussetzungen unter b) entfielen?

Frau Müller kann die Einnahmen nicht als Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1a ansetzen. Die Summe der Einkünfte vermindert sich um 13.805,00 €.

Aufgabe 2

Am 5. Januar des Jahres 2008 erwarben die Eheleute Gisela und Manfred Schneider ein unbebautes Grundstück in Bochum Stahlhausen in der Absicht, dort ein Wohngebäude zu eigenen Wohnzwecken zu errichten. Die Anschaffungskosten dieses Grundstücks betragen 100.000,00 €.

Im Dezember des gleichen Jahres enteignete die Stadt Bochum die Eheleute, da das Grundstück für den Ausbau des Sheffield- Rings als 6-spüriger Zubringer zur A 40 benötigt wurde. Die Eheleute erhielten von der Stadt eine Summe von 120.000,00 € für das Grundstück, der Betrag wurde noch im Dezember auf ihrem Konto gutgeschrieben.

§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG innerhalb der Frist von zehn Jahren:

Nach § 23 Absatz 3 Satz 1 EStG ermittelt sich der Veräußerungsgewinn oder -verlust wie folgt:

| | |
|----------------------------------|---------------------------|
| Veräußerungspreis: | 120.000,00 € |
| Anschaffungskosten: | 100.000,00 € |
| Keine AfA, da Grundstück: | 0,00 € |
| Differenz: | <u>20.000,00 €</u> |

In der Zeit von Januar bis einschl. November 2008 war das Grundstück an eine benachbarte Spedition als Parkplatz für deren LKW vermietet. Das Ehepaar Schneider erhielt hierfür monatlich eine Miete in Höhe von 250,00 €.

EaVV nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG: 11Monate * 250,00 € = 2.750,00 €

Das Ehepaar tätigte neben dem Grundstückserwerb noch einen Kauf von Aktien der Humboldt AG. Im Dezember 2007 erwarben sie 300 Aktien im Wert von 2.700 €. An Courtage bzw. Bankprovisionen fielen für diesen Erwerb 5 % des Kaufpreises an. Im Juni 2008 verkauften die Schneiders 150 Aktien, um von dem Erlös in den Sommerurlaub zu fahren. Sie erhielten für den Verkauf 1.600,00 €.

§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG innerhalb der Frist von einem Jahr

| | |
|----------------------------|--|
| Veräußerungspreis: | 1.600,00 € |
| Anschaffungskosten: | 1.350,00 € (die Hälfte von 2.700,00 €) |
| Werbungskosten: | <u>67,50 € (2.700,00 € * 5 % = 13,00 €, davon die Hälfte)</u> |
| Differenz: | 182,50 € |
| | <u>91,25 € (Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40j)</u> |

Summe sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 2 EStG: 20.000,00 € + 91,25 € = 20.091,25 €

Freigrenze von 511,99 € nach § 23 Absatz 3 Satz 6 EStG ist überschritten, also muss alles angesetzt werden.

Summe der Einkünfte: 2.750,00 € + 20.091,25 € = 22841,25 €

Ermitteln Sie für das zusammen veranlagte Ehepaar Schneider die Einkünfte für das Jahr 2008.

Aufgabe 3

Ermitteln Sie für den Steuerpflichtigen Bruno Müller die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für den VZ 2008.

Bruno Müller hat am 01.04.2008 ein Mehrfamilienhaus (Baujahr 1972) für 1 Mio. Euro erworben. Davon entfallen 30 % auf Grund und Boden.

Das Haus wird wie folgt genutzt:

- EG: Vermietung an eine Bäckerei für monatlich1.500 Euro
- 1. OG: Vermietung an eine Familie mit 2 Kindern für1.000 Euro
- 2. OG: eigen genutzte Wohnung
- 3. OG: Vermietung an die Eltern für450 Euro

Alle Wohnungen sind gleich groß. Die Bäckerei überweist die Miete für Januar 2009 bereits am 27.12.2008.

Mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen macht Herr Müller für VZ 2003 folgende Werbungskosten steuerlich geltend:

1. Grunderwerbsteuer35.000 Euro
2. Notariatskosten (Grundbucheintragung)5.000 Euro
3. Grundsteuer1.000 Euro
4. Gebäudeversicherung500 Euro
5. Schuldzinsen für das Darlehen600 Euro
6. Disagio15.000 Euro
7. Darlehenstilgung2.000 Euro
8. Reparatur des Daches5.000 Euro
9. Austausch der Fenster und Türen16.000 Euro
10. Austausch der Elektrik20.000 Euro
11. Einbau eines Aufzugs13.500 Euro
12. Reparatur des Bodens im 1. OG4.400 Euro
13. Rechtsschutzversicherung fürs EG und 1. OG650 Euro
14. Reparatur des Bodens im 2. OG5.600 Euro

Einnahmen:

EG: 9 M * 1.500 Euro =13.500 Euro
1. OG: 9 M * 1.000 Euro =9.000 Euro
3. OG: 9 M * 450 Euro =4.050 Euro
Gesamtsumme:26.550 Euro

§ 21 EStG

Miete für Januar 2009 kann nicht angesetzt werden nach § 11 Absatz 1 Satz 2, da sie wirtschaftlich zum VZ 2009 gehört.

Werbungskosten:

| | | |
|---------------------------------|---|--------------------|
| 1. nicht ansetzbar: | Darlehenstilgung nach § 12 EStG | 2.000 Euro |
| | Reparatur des Bodens im 2. OG nach § 12 EStG | 5.600 Euro |
| 2. direkt zurechenbar: | Reparatur des Bodens im 1. OG | 4.400 Euro |
| | Rechtchutzversicherung | 650 Euro |
| | Summe | 5.050 Euro |
| 3. anteilig zurechenbar: | Grundsteuer nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 | |
| 1.000 Euro | Gebäudeversicherung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 | 500 Euro |
| | Schuldzinsen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 | 600 Euro |
| | Disagio | 15.000 Euro |
| | Reparatur Dach nach § 9 Absatz 1 Satz 1 | 5.000 Euro |
| | Austausch Türen, Fenster nach § 9 Absatz 1 Satz 1 | 16.000 Euro |
| | Austausch der Elektrik nach § 9 Absatz 1 Satz 1 | 20.000 Euro |
| | AfA | 11.123 Euro |
| | Summe | 69.223 Euro |

| | | |
|--|-----------------------------------|-----------------------|
| 69.223 Euro zur Hälfte ganz ansetzbar | | 34.611,50 Euro |
| 69.223 Euro zu 1/4 | 17.305,75 Euro, davon 45 % | 7.787,59 Euro |
| Summe | | 42.399,09 Euro |

Oder Berechnung mit 61,25 %

| | | |
|-----------------------|--|------------------------------|
| Plus | | 5.050,00 Euro |
| Gesamtsumme WK | | <u>47.449,09 Euro</u> |

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| 4. AfA | 1.000.000 Euro |
| Gründerwerbsteuer | 35.000 Euro |
| Notariatsgebühren | 5.000 Euro |
| | 1.040.000 Euro |

| | |
|--------------------|---------------------|
| davon 70 % | 728.000 Euro |
| plus Aufzug | 13.500 Euro |
| Summe | 741.500 Euro |

AfA nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2a **2% AfA**

741.500 * 2% * 9/12 M = 11.122,50 Euro

EaVV: **26.550,00 Euro – 47.449,09 Euro = - 20.899,09 Euro**

Aufgabe 4

Max Müller, der uneheliche Sohn von Elisabeth Müller hat im Januar 2003 von seiner Tante eine alte chinesische Porzellanvase geschenkt bekommen. Drei Monate nach der Schenkung verkauft er sie (die Vase, nicht die Tante) an ein Auktionshaus für 18.000,00 €. Die Tante besaß die Vase seit vielen Jahren. Zur Zeit der Schenkung hatte die Vase einen Wert von 15.000 €.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus steuerlicher Sicht. Nehmen Sie hierzu die der Klausur beigefügte Ausfertigung des Hinweises H 169 der Einkommensteuerhinweise zur Hilfe.

Gemäß H 169 EStH liegt bei Schenkung keine Anschaffung vor. Daher kann kein privates Veräußerungsgeschäft zu Stande gekommen sein. Somit kein Ansatz, da kein steuerlicher Tatbestand vorliegt

Aufgabe 5

Der Landwirt Meyer hat am 01.09.2007 einen landwirtschaftlichen Betrieb von 200 ha erworben. Er hält durchschnittlich 250 Milchkühe (je 1 VE), 30 Jungrinder (je 0,7 VE), 180 Mastbullen (je 1 VE), ferner 230 Mastschweine (je 0,16 VE) und 1.000 Legehennen (je 0,02 VE). 60 % des benötigten Futters zieht er selbst, 40 % kauft er hinzu. Im Wirtschaftsjahr 2007/2008 erzielte er einen Verlust von 20.000,00 € im Wirtschaftsjahr 2008/2009 einen Gewinn von 45.200,00 €.

Ermitteln Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte.

Ermittlung des Sollbestandes an Tieren nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG:

| | | |
|---------------|------------------------|----------------------|
| <i>20 ha</i> | <i>20 ha * 10 VE</i> | <i>200 VE</i> |
| <i>10 ha</i> | <i>10 ha * 7 VE</i> | <i>70 VE</i> |
| <i>20 ha</i> | <i>20 ha * 6 VE</i> | <i>120 VE</i> |
| <i>50 ha</i> | <i>50 ha * 3 VE</i> | <i>150 VE</i> |
| <i>100 ha</i> | <i>100 ha * 1,5 VE</i> | <i>150 VE</i> |
| <i>Summe</i> | | <u><i>690 VE</i></u> |

Istbestand an Tieren:

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| <i>250 Kühe * 1 VE</i> | <i>250,00 VE</i> |
| <i>30 Jungrinder * 0,7 VE</i> | <i>21,00 VE</i> |
| <i>180 Mastbullen * 1 VE</i> | <i>180,00 VE</i> |
| <i>230 Mastschweine * 0,16 VE</i> | <i>36,80 VE</i> |
| <i>1000 Legehennen * 0,02 VE</i> | <i>20,00 VE</i> |
| <i>Summe</i> | <u><i>507,80 VE</i></u> |

Da der Istbestand unterhalb des Sollbestandes liegt, liegen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor.

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirtschaft nach § 4a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 EStG vom 01.07. bis 30.06.

Nach § 4a Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 EStG ist der Gewinn aus den beiden Wirtschaftsjahren auf das Kalenderjahr entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.09.2007 bis 30.06.2008: 10 Monate

(6 Monate für VZ 2008 : 10 Monate Wirtschaftsjahr) * -20.000,00 € = -12.000,00 €

Wirtschaftsjahr vom 01.07.2008 bis 30.06.2009: 12 Monate

(6 Monate für VZ 2008 : 12 Monate Wirtschaftsjahr) * 45.200,00 € = 22.600,00 €

Summe der Einkünfte -12.000,00 € + 22.600,00 € = 10.600,00 €

Abzüglich Freibetrag nach § 13 Absatz 3 Satz 1: 670,00 €

Gesamtbetrag der Einkünfte: 9.930,00 €

Da die Bedingung des § 13 Absatz 2 Satz 2 EStG erfüllt ist, die Summe der Einkünfte beträgt weniger als 30.700,00 €, darf der Freibetrag abgezogen werden.

Aufgabe 6

Die gelernte Physiotherapeutin S. betreibt ein Krankengymnastikstudio, in dem sie selbst den Großteil der Kunden betreut. Sie entwickelt für jeden Kunden einen Plan, welche Übungen und Geräte wie lange und mit welchen Gewichten benutzt werden sollen. Bei ihrer Tätigkeit hilft ihr ein Assistent, der die Einhaltung der Pläne überwacht. Welche Art von Einkünften erzielt S? Begründen Sie!

§ 18 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG: Katalogtätigkeit als Krankengymnastin → Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ist die Tätigkeit des Assistenten nicht schädlich, da S immer noch leitend und eigenverantwortlich tätig ist.

Aufgabe 7

Der Steuerpflichtige H. möchte gerne wissen, ob seine Tätigkeit als freischaffender Künstler (Gemälde, Skulpturen, Bildhauerei), bei der er seine Gedanken in den Kunstwerken festhält, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit gilt. Bitte helfen Sie ihm! Geben Sie eine Begründung für Ihre Entscheidung an.

§ 18 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG: freiberufliche Tätigkeit als selbstständig ausgeübte künstlerische Tätigkeit – eigenschöpferisch ist gegeben → Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit